

MÜLLER | SCHELL | PEETZ
RECHTSANWÄLTE

Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Diese Checkliste zur Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung soll Ihnen und uns die effektive Vorbereitung der anstehenden Beratung erleichtern. Wir bitten Sie daher, die Liste soweit wie möglich auszufüllen und an uns zu übermitteln. Auch wenn Sie die Liste nur teilweise ausfüllen können, ist dies eine große Hilfe zur Umsetzung Ihrer Vorstellungen. Bei Fragen und Unklarheiten wenden Sie sich bitte jederzeit an uns. Wir bedanken uns schon im Voraus für Ihr Vertrauen und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

Dieses Dokument können Sie einfach ausgefüllt an 0951 98 60 555 faxen. Alternativ speichern Sie es als Datei und senden uns die Datei an folgende E-Mail-Adresse: info@mueller-schell.de

Persönliche Daten des Vollmachtgebers	
Name und ggf. Titel	
Vorname(n)	
ggf. Geburtsname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	
Telefon	
E-Mail	

Bevollmächtigte	Bevollmächtigter 1	Ggf. Bevollmächtigter 2
Name		
Vorname(n)		
ggf. Geburtsname		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Straße und Hausnummer		
PLZ und Ort		
Verwandtschaftsgrad zum Vollmachtgeber		
Rangfolge		
Entscheidungsmacht		

Patientenverfügung = Ablehnung lebensverlängernder Maßnahmen um jeden Preis	
<input type="checkbox"/> gewünscht	<input type="checkbox"/> nicht gewünscht

	Telefonische Erreichbarkeit	Gewünschte Uhrzeit
montags	<input type="checkbox"/>	
dienstags	<input type="checkbox"/>	
mittwochs	<input type="checkbox"/>	
donnerstags	<input type="checkbox"/>	
freitags	<input type="checkbox"/>	
samstags	<input type="checkbox"/>	

Bitte bringen Sie insbesondere folgende Unterlagen, soweit vorhanden, zum Termin mit:

- **Sonstige Vollmachten**
- **Rechtsschutzversicherung, insb. Versicherungspolice und ARB („Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung“)**

Hinweise:

Die Kosten für die Erstellung einer Vorsorgevollmacht mit Betreuungs- und Patientenverfügung können unter Umständen ganz oder teilweise von einer vorhandenen Rechtsschutzversicherung erstattet werden. Gleiches gilt für eine Testamentserstellung. Bitte klären Sie dies vorab mit Ihrer Rechtsschutz.